

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBL. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 99/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verlegung“ ein Beistrich und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verlegung“ ein Beistrich und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 lit. b lautet:
„b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 8 lit. a bis d vorliegen;“
4. In § 4a Abs. 5 wird nach dem Wort „Bei“ die Wortfolge „Stilllegung oder“ eingefügt.
5. Nach § 5 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:
„(3a) Im Rahmen der Durchführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen können an einzelnen Schulen bei Vorliegen eines Sprachförderkonzepts auf Anweisung der Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen Deutschfördermaßnahmen schulautonom umgesetzt werden. Dabei gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass
 1. die darin vorgesehenen Mindestschülerzahlen nur als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schule heranzuziehen sind,
 2. die Deutschförderklasse und der Deutschförderkurs auch unbeschadet der darin vorgesehenen Mindestschülerzahl parallel zum Unterricht geführt werden kann,
 3. die darin für die parallele Führung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen vorgesehenen Mindestwochenstundenanzahlen unterschritten werden können und
 4. Schüler der Deutschförderklasse und des Deutschförderkurses nach den für sie jeweils geltenden Lehrplanbestimmungen gemeinsam parallel zum Unterricht in der Regelklasse unterrichtet werden können.
„(3b) Das Sprachförderkonzept gemäß Abs. 3a ist bis spätestens 31. März des vorangehenden Schuljahres der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen und hat folgende Punkte zu umfassen:
 1. die organisatorische Umsetzung der Deutschförderung an der Schule,
 2. die pädagogische Umsetzung der Deutschförderung,
 3. die Qualifizierung der Lehrpersonen und
 4. die Zielbeschreibung und -erreichung.“
6. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Eine öffentliche Pflichtschule als ganztägige Schulform ist dann zum Bestand berechtigt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind.“
7. § 7a Abs. 2 lautet:
„(2) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß Abs. 1 (Sommerschule), die klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion, außer in dem Fall, in dem Schüler zur Teilnahme an der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch verpflichtet sind. Die für die Einrichtung der Sommerschule notwendige Zustimmung des Schulerhalters bleibt davon unberührt. Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.“
8. In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Abschnitt III wird nach dem Wort „Erhaltung“ das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
10. In der Überschrift des § 32 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

11. Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine öffentliche Volksschule ist dann zum Bestand berechtigt, wenn im Sinne einer Entwicklungsprognose in den kommenden drei Jahren eine durchschnittliche Mindestzahl von zehn Schülern pro Schuljahr diese öffentliche Volksschule besuchen wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.“

12. In der Überschrift des § 33 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

13. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine öffentliche Mittelschule ist dann zum Bestand berechtigt, wenn jeweils zum Stichtag am 15. März des laufenden Schuljahres eine Mindestzahl von 48 Schülern auch im kommenden Schuljahr diese öffentliche Mittelschule besuchen wird.“

14. In der Überschrift des § 34 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

15. Der Text des § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Umkreis einer öffentlichen Sonderschule bedarf es zur Berechtigung des Bestandes im Sinne einer Entwicklungsprognose der kommenden drei Jahre einer durchschnittlichen Mindestzahl von sechs Schülern pro Schuljahr, die diese öffentliche Sonderschule besuchen wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.“

16. In der Überschrift des § 35 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

17. Dem § 35 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Umkreis einer öffentlichen Polytechnischen Schule bedarf es zur Berechtigung des Bestandes im Sinne einer Entwicklungsprognose der kommenden drei Jahre einer durchschnittlichen Mindestzahl von 20 Schülern pro Schuljahr, die diese öffentliche Polytechnische Schule besuchen wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.“

18. In § 38 Abs. 8 entfällt am Ende der lit. b das Wort „und“, am Ende der lit. c wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) einem Schulpflichtigen, der die Aufnahme in eine Pflichtschule außerhalb des eigenen Schulsprengels anstrebt, wenn die sprengelmäßig zuständige Pflichtschule vorübergehend stillgelegt worden ist.“

19. In § 38 Abs. 12 entfällt das letzte Wort „würde.“

20. In § 42 Abs. 9 wird das Zitat „lit. a“ durch das Zitat „lit. b“ ersetzt.

21. § 44 lautet:

„§ 44

Stilllegung

(1) Die Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion mittels Bescheid. Sie ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen und darf für längstens zwei Jahre gewährt werden.

(2) Die Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Berechtigung zum Bestand gemäß § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 6 vorübergehend nicht gegeben sind. Von einem vorübergehenden Wegfall der Berechtigung zum Bestand ist dann auszugehen, wenn sich aus der Entwicklungsprognose ergibt, dass lediglich in den kommenden drei Jahren die für die Berechtigung zum Bestand erforderliche Mindestschülerzahl unterschritten wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.

(3) Die Stilllegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Auf Volksschulen gemäß § 11 Abs. 4 sowie auf Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 finden die vorstehenden Absätze keine Anwendung.“

22. § 47 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand gemäß § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 6

nicht mehr gegeben sind und § 44 nicht zur Anwendung kommt. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden. Ebenso hat die Bildungsdirektion die Auflösung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anzuordnen, wenn diese gemäß § 44 stillgelegt wurde und nach Ablauf der Frist gemäß § 44 Abs. 1 nicht davon auszugehen ist, dass im Folgeschuljahr die erforderliche Mindestschülerzahl gemäß § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 6 erreicht sein wird.

(3) Auf Volksschulen gemäß § 11 Abs. 4 findet Abs. 2 keine Anwendung. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt und der gesetzliche Schulerhalter der Volksschule eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes abschließt, findet Abs. 2 ebenso keine Anwendung.

(4) Auf Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 findet Abs. 2 keine Anwendung. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflösung einer Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Bildungsdirektion bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Mittelschule die Auflösung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen. § 17b Abs. 4 ist anzuwenden. Zusätzlich ist die Standortgemeinde der Expositurklassen zu hören.“

23. § 47 Abs. 5 und 6 entfallen.

24. Dem § 58 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 5, § 5 Abs. 3a und 3b, § 7 Abs. 4a, § 7a Abs. 2, § 11 Abs. 5, die Überschrift des Abschnitt III, die Überschrift des § 32, § 32 Abs. 5, die Überschrift des § 33, § 33 Abs. 5, die Überschrift des § 34, § 34, die Überschrift des § 35, § 35 Abs. 6, § 38 Abs. 8 und 12, § 42 Abs. 9, §§ 44, 47 Abs. 2 bis 4, §§ 59 und 60 sowie **Anhang A** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2026 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 47 Abs. 5 und 6.“

25. In § 59 wird in Z1 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 121/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 2/2026“, in Z 2 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 37/2023“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2025“, in Z 3 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 143/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 100/2025“, in Z 4 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 121/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2025“ und in Z 6 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 121/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 2/2026“ ersetzt.

26. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Personenbezogene Begriffe

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

27. Der Anhang A in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996 wird durch den Anhang A zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Anlass:

Per Gesetzesänderung vom 31. August 2018, LGBL. Nr. 44/2018, wurden die Mindestschülerzahlen aus dem Burgenländischen Pflichtschulgesetz entfernt. Diese werden nunmehr als Parameter für den Bestand von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wieder eingeführt.

Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, bei einem bloß vorübergehenden Wegfall der Mindestschülerzahlen eine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule stillzulegen. Sie muss damit nicht sofort aufgelassen werden, sondern kann - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - vorübergehend stillgelegt werden.

Änderung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle wird definiert, unter welchen Voraussetzungen (Mindestschülerzahlen) eine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule fortbesteht. Außerdem wird die Möglichkeit der Stilllegung in das Gesetz aufgenommen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kompetenzgrundlagen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Ausführungsgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG (Schulwesen).

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften sind nach derzeitigem Wissensstand nicht absehbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch diese Gesetzesänderung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im vorliegenden Entwurf wird die Mitwirkung der Bildungsdirektion vorgesehen. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG muss die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden, insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass die Schülerzahlen im öffentlichen Pflichtschulbereich teilweise derart sinken, dass einige Schulerhalter öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen zu erhalten haben, obwohl diese weder pädagogisch noch organisatorisch zweckmäßig geführt werden können. Im Sinne der aktuellen Stellenplanrichtlinie würden den betroffenen öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen entweder gar keine oder nur noch so wenige Planstellen für Lehrpersonen zustehen, dass der Lehrplan durch die Lehrkräfte nicht mehr zur Gänze abgedeckt werden könnte bzw. gegenseitige Vertretungen nicht mehr möglich wären.

Durch die Normierung von Mindestzahlen von Schülerinnen und Schüler als Bestandsvoraussetzung sollen Schulen mindestens so viele Lehrpersonen beschäftigen können und dürfen, wie für die Gewährleistung einer pädagogisch hinreichenden Ausbildung notwendig sind.

Mit der vorliegenden Novelle wird daher definiert, unter welchen Voraussetzungen eine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule bestehen darf. Öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, die eine gewisse Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen, sollen daher auf Antrag des Schulerhalters oder amtswegig mittels Bescheid der Bildungsdirektion für Burgenland aufgelassen werden können.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit einer Stilllegung, sofern die Voraussetzungen für den Bestand bloß vorübergehend nicht erfüllt sind, geschaffen.

Die Grundsatzbestimmungen zur Sommerschule und zu den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen haben sich geändert und ist daher eine Anpassung im Ausführungsgesetz notwendig.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1:

In diese Bestimmung zu den Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen Pflichtschule wurde die „Stilllegung“ aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 3:

Gesetzliche Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung, Verlegung und Auflassung aufzukommen. Dies gilt nun auch für eine etwaige Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule.

Zu § 3 Abs. 2 lit. b:

Es handelt sich lediglich um eine spezifizierte Verweisung, die mehr Klarheit schaffen soll.

Zu § 4a Abs. 5:

Gleich wie bei der Auflassung einer Schule sind auch bei der Stilllegung allenfalls vorhandene Guthaben des Schulkontos an den Schulerhalter zu überweisen.

Zu § 5 Abs. 3a und 3b:

Die Grundsatzbestimmung im Schulorganisationsgesetz zu den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen wurde geändert. Es ist daher eine Anpassung im Ausführungsgesetz notwendig.

Zu § 7 Abs. 4a:

Es kommt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 7a Abs. 2:

Die bundesgesetzliche Rechtslage zur Sommerschule hat sich insoweit geändert, als es nun in Bezug auf das Bestehen einer Gruppe keine Mindest- bzw. Maximalzahl von Schülerinnen und Schülern mehr gibt. Dies wurde nunmehr ins Ausführungsgesetz übernommen.

Zu § 11 Abs. 5:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 32 Abs. 5:

Die Mindestzahl von durchschnittlich zehn Volksschülerinnen und -schülern pro Schuljahr, auf einen Bemessungszeitraum von drei Jahren gesehen, richtet sich nach der Stellenplanrichtlinie für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, Schuljahr 2025/26.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wird der 15. März festgelegt. Um eine Entwicklungsprognose stellen zu können, ist bei Volksschulen jedenfalls die Zahl der Kinder der sprengelmäßig zugehörigen elementarpädagogischen Einrichtungen heranzuziehen.

Zu § 33 Abs. 5:

Die Mindestzahl von 48 Mittelschülerinnen und -schülern richtet sich nach der Stellenplanrichtlinie für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, Schuljahr 2025/26.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wird der 15. März festgelegt. Um eine Entwicklungsprognose stellen zu können, ist bei Mittelschulen jedenfalls die Zahl der Schülerinnen und Schüler der jeweils vorangehenden Schulform im Schul- bzw. Pflichtsprengel heranzuziehen.

Zu § 34 Abs.2:

Die Mindestzahl von sechs Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf richtet sich nach der Stellenplanrichtlinie für allgemeinbildende Pflichtschulen, Schuljahr 2025/26.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wird der 15. März festgelegt. Um eine Entwicklungsprognose stellen zu können, sind jedenfalls die Zahl der Kinder der sprengelmäßig zugehörigen elementarpädagogischen Einrichtungen und die Zahl der Schülerinnen und Schüler der letzten Jahre heranzuziehen.

Zu § 35 Abs. 6:

Die Mindestzahl von 20 Schülerinnen und Schülern in der Polytechnischen Schule richtet sich nach der Stellenplanrichtlinie für allgemeinbildende Pflichtschulen, Schuljahr 2025/26.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wird der 15. März festgelegt. Um eine Entwicklungsprognose stellen zu können, ist jedenfalls die Zahl der Schülerinnen und Schüler der jeweils vorangehenden Schulform im Schul- bzw. Pflichtsprengel heranzuziehen.

Zu § 38 Abs. 8 lit. d:

Durch die neugeschaffene lit. d des Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler, die in einer Gemeinde, deren sprengelmäßig zuständige Schule vorübergehend stillgelegt ist, wohnen, Anspruch auf den Besuch einer anderen Pflichtschule haben. Ein Ansuchen auf sprengelfremden Schulbesuch ist bei der Bildungsdirektion für Burgenland dennoch einzubringen, die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in der sprengelfremden Schule darf jedoch nicht verwehrt werden.

Zu § 42 Abs. 9:

Bei der Änderung des Abs. 9 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 44:

Durch die Stilllegung soll es den Schulerhaltern von öffentlichen Pflichtschulen möglich sein, eine Schule vorerst ruhend zu stellen, wenn die Voraussetzungen zum Bestand vorübergehend nicht gegeben sind. Ein vorübergehender Wegfall der Berechtigung zum Bestand liegt vor, wenn sich aus der Entwicklungsprognose ergibt, dass lediglich in den kommenden drei Jahren die für die Berechtigung zum Bestand erforderliche Mindestzahl unterschritten wird. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wird der 15. März festgelegt. Um eine Entwicklungsprognose stellen zu können, sind bei Volksschulen die Zahl der Kinder der sprengelmäßig zugehörigen elementarpädagogischen Einrichtungen und bei weiterführenden Schulen die Zahl der Schülerinnen und Schüler der jeweils vorangehenden Schulform im Schul- bzw. Pflichtsprengel heranzuziehen.

Mit Einführung der Stilllegung wird die Option geschaffen, den Schulbetrieb für maximal zwei Jahre stillzulegen und nicht sofort auflassen zu müssen. Der Schulerhalter hat bei der Bildungsdirektion für Burgenland um Stilllegung anzusuchen, welche darüber bescheidmäßig zu entscheiden hat. Während der Stilllegung bleibt der Schulsprengel grundsätzlich aufrecht. Aus diesem Grund sind die Schülerinnen und Schüler der sprengelmäßig zuständigen Schule umzuschulen. Ergibt das Ermittlungsverfahren jedoch, dass eine Besserung der Situation nicht zu erwarten ist, hat die Bildungsdirektion das Ansuchen abzuweisen und die Schule bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entsprechend der Bestimmungen des § 47 amtswegig aufzulassen. Die Bildungsdirektion entscheidet über das Ansuchen mit Bescheid.

Zu § 47 Abs. 2 bis 6:

Die Regelungen zur amtswegigen Auflassung einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule durch die Bildungsdirektion wurden umformuliert, da nunmehr Mindestschülerzahlen als Voraussetzung für den Bestand von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen eingeführt wurden. Eine amtswegige Auflassung durch die Bildungsdirektion, sofern die pädagogische und organisatorische Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben ist, wird nunmehr aus dem Gesetz entfernt.

Zu § 58 Abs. 24:

Es handelt sich hierbei um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu § 59 Z 1 bis 4 und 6:

Die Verweisungen werden aktualisiert.

Zu § 60:

Den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Begriffen kommt keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Zu Anhang A:

Durch die Wiedererrichtung der zweisprachigen VS Zillingtal musste der Anhang A angepasst werden.

Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen eingerichtet sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein,
Klingenbach,
Oslip,
Siegendorf,
Steinbrunn,
Trausdorf an der Wulka,
Wulkaprodersdorf,
Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach,
Neuberg im Burgenland,
Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau,
Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf,
Pama,
Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf (in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf),
Großwarasdorf (in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf),
Kaisersdorf,
Nikitsch (in den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch),
Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken),

Schachendorf (im Ortsteil Dürnbach),

Weiden bei Rechnitz (im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart),

Unterwart (im Ortsteil Unterwart).